

Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)

13793/26
ADD 1

JAI 1223
COPEN 362
CYBER 389
COPS 568
RELEX 1244
JAIEX 76
TELECOM 453
POLMIL 402
CFSP/PESC 1536
ENFOPOL 351
DATAPROTECT 305

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 522 annex
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Teilnahme – im Namen der Europäischen Union – an den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 522 annex.

Anl.: COM(2026) 522 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2026
COM(2026) 522 final

ANNEX

ANHANG

der Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Teilnahme – im Namen der Europäischen Union – an den
Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines
Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen
Computerkriminalität**

Anhang

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität

ABSCHNITT 1 ZIELE

In Bezug auf den Verhandlungsprozess sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (1) Der Verhandlungsprozess ist offen, inklusiv und transparent und basiert auf einer loyalen Zusammenarbeit.
- (2) Der Verhandlungsprozess ermöglicht eine maßgebliche Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, des Privatsektors, der Wissenschaft und von Nichtregierungsorganisationen.
- (3) Die Beiträge aller Mitglieder der Vereinten Nationen werden gleichberechtigt berücksichtigt, um einen inklusiven Prozess zu gewährleisten.
- (4) Bevor der mögliche Inhalt eines solchen Protokolls geprüft wird, werden im Rahmen des Verhandlungsprozesses zunächst Überlegungen angestellt, ob ein Zusatzprotokoll sinnvoll ist, d. h. es wird u. a. geprüft, ob es notwendig ist, welche Vorteile es bietet und ob es sich umsetzen lässt.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (5) Das Protokoll gewährleistet einen größtmöglichen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und dient gleichzeitig als wirksames Instrument für Strafverfolgungs- und Justizbehörden bei der weltweiten Bekämpfung der Computerkriminalität mit dem Ziel, Maßnahmen für eine effizientere und wirksamere Verhinderung und Bekämpfung von Computerkriminalität zu fördern und zu stärken, die internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern sowie den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe bei der Bekämpfung der Computerkriminalität zu unterstützen.
- (6) Das Protokoll steht vollkommen im Einklang mit dem Ziel und Zweck des VN-Übereinkommens gegen Computerkriminalität, darunter dessen Bestimmungen über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Im Einklang mit Artikel 61 Absatz 4 des VN-Übereinkommens gegen Computerkriminalität wird sichergestellt, dass sich das Protokoll nicht auf die Auslegung und konsequente Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auswirkt und dass es gegebenenfalls die Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergänzt und weiter stärkt.
- (7) Die EU-Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, das Unionsrecht einzuhalten, einschließlich der Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte verankert sind. Die Bestimmungen des Protokolls sollten ferner mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vereinbar sein.

ABSCHNITT 2

INHALTLICHE ASPEKTE

Hinsichtlich des Inhalts der Verhandlungen sollte die Union die folgenden Ergebnisse anstreben:

- (8) Das Protokoll steht im Einklang mit dem VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität und hat auf die Vertragsparteien keine Wirkungen über jene des Artikels 60 des Übereinkommens hinaus.
- (9) Das Protokoll enthält Definitionen von Straftaten, die nur durch die Nutzung von Informationssystemen begangen werden können.
- (10) Sofern ausreichende Bedingungen und Garantien sowie ein angemessener Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind, könnte das Protokoll abweichend von dem in Absatz 15 festgelegten Grundsatz Definitionen von Straftaten enthalten, die ohne die Nutzung von Informationssystemen begangen werden können, die aber unter bestimmten Umständen durch die Nutzung von Informationssystemen ermöglicht werden, jedoch nur in Fällen, in denen die Einbeziehung von Informationssystemen die Merkmale oder Auswirkungen der Straftaten wesentlich verändert.
- (11) Die Straftaten werden klar, eng und technologieneutral definiert. Die Definitionen sind mit denen anderer einschlägiger internationaler oder regionaler Übereinkünfte, insbesondere im Bereich der Computerkriminalität, und mit internationalen Menschenrechtsnormen und Grundfreiheiten vereinbar.
- (12) Das Protokoll ergänzt die Maßnahmen des VN-Übereinkommens gegen Computerkriminalität hinsichtlich der Förderung des Kapazitätsaufbaus sowie der Hilfe und Unterstützung für die Opfer.
- (13) Das Protokoll sieht Kooperationsmaßnahmen vor, die es den Behörden verschiedener Vertragsstaaten des Protokolls ermöglichen, im Rahmen der Rechtshilfe zu Zwecken strafrechtlicher Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf im Protokoll definierte Straftaten im Einklang mit den im VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität und gegebenenfalls im Protokoll festgelegten Bedingungen und Garantien wirksam zusammenzuarbeiten.
- (14) Diese Kooperationsmaßnahmen sind mit anderen einschlägigen internationalen oder regionalen Übereinkünften, insbesondere im Bereich der organisierten Kriminalität oder der Computerkriminalität, vereinbar und stehen nicht im Widerspruch zu diesen Übereinkünften und den internationalen Menschenrechtsnormen und Grundfreiheiten.
- (15) Die Kooperationsmaßnahmen unterliegen den im Recht der ersuchten Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen sowie den im VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität festgelegten weitreichenden Ablehnungsgründen.
- (16) Das Protokoll ist mit den im VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität festgelegten strengen Bedingungen und Garantien vereinbar und unterliegt diesen, damit gewährleistet ist, dass die EU-Mitgliedstaaten die Grundrechte, Grundfreiheiten und allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, wie sie in den Verträgen und der Charta der Grundrechte verankert sind, achten und schützen können. Im Einklang mit Artikel 61 Absatz 4 des VN-Übereinkommens gegen Computerkriminalität wird sichergestellt, dass sich das Protokoll nicht auf die

Auslegung und konsequente Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auswirkt und dass es gegebenenfalls die Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergänzt und weiter stärkt.

- (17) Das Protokoll stützt sich auf den in Kapitel VIII des VN-Übereinkommens gegen Computerkriminalität vorgesehenen Mechanismus für seine Anwendung und ist mit den Schlussbestimmungen des Übereinkommens vereinbar, einschließlich der Bestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten, die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und den Beitritt, das Inkrafttreten, die Änderung, die Aussetzung, die Kündigung sowie den Verwahrer und die Sprachen.

ABSCHNITT 3

VERHANDLUNGSVERFAHREN

Insgesamt gilt für die Verhandlungen folgendes Verfahren:

- (18) Die Kommission sollte im Namen der Union Verhandlungen über Angelegenheiten führen, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen.
- (19) Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass das Protokoll mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger Protokolle und multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.
- (20) Die Verhandlungen und alle Verhandlungsrunden sind rechtzeitig vorzubereiten. Hierzu unterrichtet die Kommission die Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ in deren Funktion als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV (im Folgenden „Sonderausschuss“) möglichst frühzeitig über den voraussichtlichen Zeitplan und die anstehenden Verhandlungspunkte und leitet ihr sachdienliche Informationen zu.
- (21) Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten; dies umfasst regelmäßige Kontakte mit den Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten in Wien und New York.
- (22) Den Verhandlungstagungen geht eine Sitzung des Sonderausschusses voraus, um gegebenenfalls die Kernthemen zu ermitteln, Stellungnahmen zu formulieren und Leitlinien, auch zur Formulierung von Erklärungen und Vorbehalten, vorzugeben.
- (23) Die Kommission erstattet dem Sonderausschuss nach jeder Verhandlungstagung Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen.
- (24) Die Kommission informiert und konsultiert den Sonderausschuss zu allen wichtigen Fragen, die gegebenenfalls im Laufe der Verhandlungen auftreten.